

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen
„Förderverein Hans und Hilde Coppi Gymnasium e. V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin Lichtenberg.
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung von 1977 (Paragraph 52 ff. in der jeweils gültigen Fassung).
- (2) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung des 6. Gymnasiums Berlin Lichtenberg zur Förderung der Erziehung und Bildung (z. B. Sammlung von Geldern, Sachwerten zur Weiterbildung an das Gymnasium usw.).
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an das Hans und Hilde Coppi Gymnasium, das es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der das 14. Lebensjahr vollendet hat und an einer wirkungsvollen Förderung der schulischen Arbeit am Gymnasium interessiert ist. Es ist besonders an die Eltern der Schüler, an Schüler selbst, an ehemalige Schüler und an Lehrer gedacht.

Mitglieder können auch Personengesellschaften und juristische Personen werden, die die Ausbildung der Schüler wirksam fördern wollen.

Die Mitgliedschaft wird grundsätzlich durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber eine Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn entsprechende Gründe vorliegen. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn es gegen die Vereinszwecke handelt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Der Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung Einspruch erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft des Betroffenen.
- (6) Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht übertragen werden.
- (7) Kein Mitglied hat nach seinem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 4

Beiträge

Jedes Mitglied kann die Höhe seines Jahresbeitrages selbst bestimmen. Der Jahresbeitrag darf jedoch 5 € nicht unterschreiten.

Der Mindestbeitrag ist im ersten Quartal zu entrichten.

§ 5

Der Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und zwei Beisitzern. Schatzmeister und Schriftführer vertreten sich im Verhinderungsfall gegenseitig.
- (2) Außerdem wird ein Beirat berufen:
 - a) der Schulleiter des 6. Gymnasiums Berlin – Lichtenberg bzw. sein Vertreter im Amt,
 - b) ein Elternvertreter,
 - c) weitere durch die Mitgliederversammlung zu berufende Vertreter. Sie beraten den Vorstand des Vereins.
- (3) Der Vorstand darf nur aus natürlichen Personen bestehen und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Bare Auslagen werden erstattet.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) den Abschluss von Verträgen, die der Erreichung der Ziele des Vereins entsprechen.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Einladungen. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (2) Das Recht zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung steht zu:
 - a) dem Vorstand
 - b) den Vereinsmitgliedern, wenn mindestens 10 % schriftlich und unter Angabe von Gründen die Einberufung verlangen.
- (3) Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern des Vereins die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) Entgegennahmen des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - c) Prüfung der Geschäftsführung und des Rechnungswesens (es sind zwei Rechnungsprüfer zu bestellen, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr zu wählen sind)
 - d) jährliche Entlastung des Vorstandes
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es muss folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung, bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 7

Beschlussfassung

- (1) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es wird neu eingeladen und neu verhandelt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, und die Einladung der übrigen nachgewiesen ist. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichen Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 8

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung (§ 33 BGB). Sie sind mit der Einladung auf der Tagesordnung vorzuschlagen und deshalb dem Vorstand rechtzeitig mitzuteilen, falls sie aus den Reihen der Mitglieder beantragt werden.

§ 9

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die vorstehende Satzung wurde am 24.11.2005 errichtet.